

10. 1. Wie verhält sich das Quairisiko der Seeversicherung zu einer daneben bestehenden Feuerversicherung?
2. Wonach bestimmt sich das Alter beider Versicherungen, wenn sie auf laufender Police beruhen?

Allgem. Seeversicherungs-Bedingungen §§ 10. 11. 73.

H.G.B. Art. 792.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1899 i. S. M. (Kl.) w. Nordb. F.-V.-Gesellsch. (Bekl.). Rep. VIa. 98/99.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Mittels laufender Police vom 7. März 1893 verficherte die verklagte Gefellfchaft dem Kläger gegen Feuerfgefähr bis zum 24. Februar 1898 100 000 *M* auf Waren, die im Zolldepot zu Porto-Alegre lagerten. Daneben deckte eine mittels laufender Police vom 1. Januar 1896 genomzene Verficherung, an der die Allgemeine Seeverficherungsf-Gefellfchaft, die Norddeutfche Verficherungsfgefellfchaft und die Nordweftdeutfche Verficherungsfgefellfchaft beteiligt waren, fämtliche Abladungen von Waren, die der Kläger bis zum 31. Dezember 1896 von Europa nach Porto-Alegre unternehmen würde. Die Seeverficherung beruhte auf den Allgemeinen Seeverficherungs-Bedingungen vom Jahre 1867, die in einem Zufatze zu § 73 beftimmen: „Bei allen Güterverficherungen . . . trifft den Verficherer die Feuerfgefähr während einer Lagerung am Lande am Endbeftimmungsorte der verficherten Güter nur bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach derartiger Einlagerung.“ Die Feuerverficherungspolice enthielt neben der handschriftlich eingeschalteten Klausel: „Anderweite Verficherung fchadet nicht,“ in § 8 die Vorfchrift: „Sind die verficherten Gegenstände, je es im einzelnen oder ganzen, noch anderswo verfichert . . ., fo wird der Schade pro rata vergütet“.

Am 28. September 1896 verbrannten Güter, die der Kläger von Hamburg ausgeführt hatte, im Zollhause zu Porto-Alegre, wo fie noch nicht 10 Tage lagerten. Für den 3135,04 *M* betragenden Schaden nahm der Kläger die Beklagte in voller Höhe aus der Feuerverficherung in Anspruch. Diese lehnte Zahlung ab, weil fie in erster Linie der Meinung war, daß ihre Verficherung hier nicht Platz greife, weil zur Zeit des Brandes noch das Quairisiko der Seeverficherung nicht erlofchen war; eventuell wollte fie nach § 8 ihrer Policenbedingungen nur zur Hälfte haften. Nach ihrer Auffaffung folte die Feuerverficherung erst eintreten, wenn die Seeverficherung die Ware nicht mehr decke. Dieser Auffaffung fchloß fich der erste Richter an, und zwar unter Bezugnahme auf eine in allen kaufmännifchen Kreifen Hamburgs herrfchende Rechtsüberzeugung, aus der für den vorliegenden Fall fich ergebe, daß die von der Beklagten behauptete Einfchränkung ihres Risikos von beiden Teilen gewollt fei. Das Berufungsgericht dagegen bezeichnete es, nach Anhörung von Sachverftändigen aus dem

Kreise der See- und Feuer-Versicherungsgesellschaften und der Assuranzmakler, als mindestens zweifelhaft, ob die angebliche Rechtsüberzeugung auch auf Seiten der Versicherungsnehmer bestehe, zumal da man im Kreise der Seeversicherungsgesellschaften allgemein der entgegengesetzten Ansicht sei. Im übrigen betrachtete es die Beklagte hier als Alleinschuldnerin, weil aus §§ 10. 11 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen und Art. 792 H.G.B. hervorgehe, daß die zeitlich später abgeschlossene Seeversicherung im Zeitpunkte des Brandes nicht mehr wirksam gewesen sei.

Auf die Revision ist erkannt, daß die Beklagte den Schaden nur zur Hälfte zu tragen habe, aus folgenden

Gründen:

„Wenn es, wie die Revision im Anschlusse an die Ausführungen des ersten Richters annimmt, einen durch langdauernde Übung der in Betracht kommenden Kreise herausgebildeten Rechtsatz des Inhaltes gäbe, daß die Feuerversicherung für einen durch das Quairisiko der Seeversicherung gedeckten Brandschaden nicht einzutreten brauche, so würde dieser Satz, wie jede objektive Rechtsnorm, hier anzuwenden sein, nicht weil ein besonderer Unterwerfungswille der Parteien es bedingt, sondern weil er als objektive Rechtsnorm sich geltend macht. Allein daß ein Handelsbrauch dieses Inhaltes sich gebildet hätte, wird auch von der Kammer für Handelsfachen und deren kaufmännischen Mitgliedern nicht bezeugt. Ihr Urteil stützt sich im Gegenteil auf den Parteiwillen als maßgebenden Faktor, indem es ausführt, „man sei überzeugt, daß die Parteien die Feuerversicherung nur auf solche Waren hätten erstrecken wollen, die durch die Seeversicherung nicht gedeckt seien; sie seien nachweisbar beim Abschlusse des Vertrages von der Voraussetzung ausgegangen, daß jene Einschränkung als stillschweigend gewollt zu gelten habe.“ Thatsächlich entspricht auch, nach der Feststellung des Berufungsurteils, die von der Beklagten vertretene Auslegung der Feuerpolice durchaus nicht einer allgemeinen Übung aller in Betracht kommenden Kreise, da die Seeversicherungsinteressenten ganz entgegengesetzter Ansicht sind. Endlich würde es, da die Interessentenkollision zwischen der Feuerversicherung und Seeversicherung erst in den letzten Jahren hervorgetreten ist, seit der Zusatz zu § 73 der Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen besteht, an der langen

Dauer der Übung fehlen, die ein Begriffsmertmal des Handelsbrauches bildet.

Wenn es daher nicht ein Handelsbrauch im Sinne des Art. 1 H.G.B., sondern nur eine Handelsitte (Usance) sein könnte, nach der der Vertragsinhalt hier sich bestimmt, so ist der aus § 118 H.G.B. und Art. 279 H.G.B. hergeleitete Vorwurf der Revision gegen das Berufungsurteil nicht begründet. Bei der Beurteilung der Frage nämlich, ob eine Handelsitte bestimmten Inhaltes bestehe, ist der Berufungsrichter nicht an die Auffassung der kaufmännischen Mitglieder einer Kammer für Handelsfachen gebunden, sondern berechtigt, das Bestehen oder Nichtbestehen der Usance nachzuprüfen. Das ist hier geschehen, und auf Grund der vorliegenden Bemeisergebnisse erachtet der Berufungsrichter den Nachweis der behaupteten Auslegungsregel nicht für erbracht. . . .

Seine hauptsächlichste Stütze findet nun aber das Berufungsurteil in dem aus §§ 10. 11 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen und Art. 792 H.G.B. hergeleiteten Gedanken, daß die Seeversicherung im Augenblicke des Brandereignisses eine volldeckende Feuerversicherung bereits vorgefunden habe und daher als hinzutretende jüngere Versicherung aller Wirkung in Bezug auf den Brandschaden beraubt sei. Diese Auffassung jedoch beruht auf einer Verkennung der bezeichneten Normen des Seerechtes und wird von der Revision mit Grund als nicht zutreffend bezeichnet. Es handelt sich nämlich hier sowohl bei der See- wie bei der Feuerversicherung um laufende Policen, bei denen der Vertrag seinen Inhalt von Fall zu Fall dadurch erhält, daß bestimmte Güter in das dabei vorausgesetzte tatsächliche Verhältnis gebracht werden, dessen Eintritt das Risiko hervorrufft. Vorher besteht nur die allgemeine Verbindlichkeit der Gesellschaften, solcher Güter sich zutreffenden Falles als Versicherer anzunehmen. Zu einer konkreten Leistung verpflichtet werden sie erst später, wenn der allgemeine Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der konkreten Beziehung auf bestimmte Gegenstände ausgefüllt wird. Das geschah hier bei der Feuerversicherung mit dem Augenblicke, wo die Einlagerung der Güter im Zollhause zu Porto-Alegre erfolgte, bei der Seeversicherung mit dem Momente, wo die Güter in Hamburg zur Ausreise nach Porto-Alegre vom Lande schieden. Diese Momente also, und nicht das Datum der Policeausstellung, sind auch

von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob eine Doppelversicherung vorliegt, und welche der beiden Versicherungen die andere beim Eintritte ihrer Wirksamkeit bereits vorfand. Vorher gab es überhaupt noch keine „Versicherung“, sondern nur den Boden des Vertragsverhältnisses, auf dem in Bezug auf die zur Versendung nach Porto-Allegre bestimmten Güter eine Versicherung entstehen konnte. Geht man aber hiervon aus, so war die Seeversicherung keineswegs die jüngere, die beim Eintritte ihrer Wirksamkeit die Feuerversicherung bereits vorfand. Höchstens ließe sich sagen, daß in Bezug auf das Landrisiko beide gleichzeitig in Wirksamkeit getreten wären: nämlich im Augenblicke der Einlagerung der Güter im Zollhause zu Porto-Allegre. Aber auch dann würden weder die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, noch die §§ 10. 11 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen den Kläger hindern, die Seeversicherungsgesellschaften auf Entschädigung seines Brandschadens zu belangen.

Im Verhältnisse des Klägers zur Beklagten entspricht dieser Sachverhalt dem § 8 der Policebedingungen. Die Gegenstände waren im Augenblicke des Brandereignisses „noch anderswo versichert“. Von der Beklagten kann daher nur Vergütung des Schadens pro rata verlangt werden, was hier die Parteien selbst dahin auslegen, daß auf die Feuerversicherung nur die Hälfte des Schadens entfällt.“ . . .